Kurz berichtet

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderats vom 28. November

(eb) Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung am Montag, 28. November folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat hat für den **Bebauungsplan „Neckartal III, 1. Änderung“** mit 12 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen folgende Beschlüsse gefasst:

 1. Der Gemeinderat nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Neckartal III, 1. Änderung“ zustimmend zur Kenntnis.

 2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

 3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung beauftragt.

- Der Gemeinderat hat mit 18 Ja-Stimmen und drei Enthaltungen der **Umschichtung von Sanierungskosten und Fördermitteln auf städtische Gebäude** aufgrund der aktuell gescheiterten Verhandlungen der vier Wernauer Vereine TSV, WSF, HCW und TCW zugestimmt.

- Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die **Beschaffung der Warnsirenen** für die Angebotssumme von 62.258,66 an die Firma Fischer Energietechnik und Warnsysteme aus Kirchseeon zu vergeben.

Bekanntgaben

- Der Gemeinderat hat im Baugebiet Adlerstraße Ost Teil-III weitere drei Bauplätze an Bewerber zu 615 Euro/qm vergeben können. Mit diesen Bewerbern sollen demnächst die notariellen Kaufverträge abgeschlossen werden.
- Der Gemeinderat hat darüber hinaus folgende Ergänzungen und Änderungen in den Kaufverträgen über die städtischen Grundstücke im Baugebiet Adlerstraße Ost Teil III beschlossen:

 1. Die Käufer erhalten ein Rücktrittsrecht bis 31.01.2023 aufgrund beauftragter Bodengutachten mit folgender Formulierung:

„Sollte der Erwerber den Verkäufer bis 31.01.2023 informieren, dass er jetzt schon absehbar seiner Bauverpflichtung nicht nachkommen wird (in diesem Fall aufgrund eines negativen Bodengutachten), sichert die Stadt dem Erwerber zu, in diesem Fall nur das Wiederkaufsrecht nach § 11 geltend zu machen jedoch nicht die Kaufpreiserhöhung nach § 10.

2. In §10 Kaufpreiserhöhung wird klargestellt, dass die Klausel den Zweck hat, Spekulationen mit dem Grundstück zu verhindern.
3. In § 10 Kaufpreiserhöhung wird geändert, dass der Verkauf an Angehörige möglich ist, eine reine Überlassung aber weiterhin nicht.